



Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at

NUR IN DER DRUCKFORM

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMEIA-AT.8.	AMI-BAKGSt-wi	Johannes Peyrl	DW 2687 DW 42687	14.10.2016
15.02/021.1.2c/ 2016				

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Österreich ist Vertragspartei des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung. Im Anwendungsbereich dieses Abkommens ist anstelle der vollen Beglaubigung lediglich eine Apostille vorgesehen. Nunmehr soll für bestimmte elektronische Urkunden auch eine „e-Apostille“ möglich sein.

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den Entwurf keine Einwände.


Rudi Kaske
Präsident




Alice Kundtner
iV des Direktors